



An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

per E-Mail: [teamassistenzi@bka.gv.at](mailto:teamassistenzi@bka.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 21. März 2019  
Zl. K-036-3/200319/DR,GA

GZ: 633 850/14-IV/9/a/19

**Betreff: Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, Sozialhilfe-Statistikgesetz sowie  
Änderung des Integrationsgesetzes-IntG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführter Regierungsvorlage **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt die Festlegung von bundesweit einheitlichen Standards für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen. Damit wird in Zukunft ein österreichweit harmonisiertes Sozialhilfesystem geschaffen, wodurch den teilweise negativen Entwicklungen der vergangenen Jahre, die auf die unterschiedliche Modelle in diesem Bereich zurückzuführen waren, entgegengetreten werden kann. Positiv ist auch, dass einige Anregungen unserer Stellungnahme vom 10. Jänner in der Regierungsvorlage berücksichtigt wurden.

Dennoch erlauben wir uns folgende Anregungen zum Entwurf noch einmal in Erinnerung zu rufen:

Zu § 3 Abs 6

Leistungen sollen nach diesem Gesetz grundsätzlich befristet zu gewährt werden. Ausnahmen werden nur eingeschränkt ermöglicht (dauerhaft erwerbsunfähige Personen). Angeregt wird, dass Leistungen für Personen, die bereits das Regelpensionsalter erreicht oder die dauernd arbeitsunfähig sind, auch unbefristet vorgesehen werden können.

Zu § 3 Abs 7

Der Entwurf knüpft die landesrechtliche Zuständigkeit für die Gewährung einer Sozialhilfeleistung an das Kriterium des Hauptwohnsitzes und des tatsächlichen



dauernden Aufenthalts. Dies ist jedoch in gewissen Fällen nicht praxistauglich, etwa bei Obdachlosen.

#### Zu § 4 Abs 1

Die Bestimmung ist dahingehend zu präzisieren, dass für die Leistungen gemäß Sozialhilfe-Grundsatzgesetz an subsidiär Schutzberechtigte weiterhin die vorhandene Finanzierungsverantwortung für die Grundversorgung gilt (60% Bund und 40% Land).

#### Zu § 5 Abs 3

Beim Passus wonach Leistungen der Sozialhilfe nur insoweit zu erbringen sind, als der Bedarf beispielsweise nicht durch Leistungen Dritter abgedeckt wird, sollte sprachlich klarer formuliert werden, dass Grundwehr- und Zivildienstler weiterhin von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen bleiben. Auf die diesbezüglichen Regelungen, etwa im Zivildienstgesetz, darf hingewiesen werden.

#### Zu § 5 Abs 5

Es sollte klar geregelt werden, wie viel Prozent der Leistung dem Lebensbedarf bzw. dem Wohnbedarf zuzurechnen sind (vgl. dazu etwa § 11 Abs. 3 NÖ Mindestsicherungsgesetz).

#### Zu § 5 Abs 6

Die Bestimmung enthält eine Aufzählung von Personen, von denen aus bestimmten Gründen (derzeit) keine arbeitsmarktbezogene Leistung verlangt werden darf. Diese Aufzählung ist laut den Erläuternden Bemerkungen abschließend. In der Praxis haben sich u.a. Ausnahmeregelungen bewährt, durch welche die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt gefördert wird. Unter Verweis auf die Möglichkeit den Hauptschulabschluss bis zum 25. Lebensjahr nachzuholen sowie auf die Absolvierung der erstmaligen Lehre wird eine flexiblere Lösung dieser Bestimmung verlangt.

#### Zu § 5 Abs 7 und 8

Weiterhin unklar bleibt, ob die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt durch das AMS gegeben ist, wenn das erforderliche Sprachniveau nicht erreicht wird.

Dies kann dazu führen, dass die Vermittelbarkeit in manchen Fällen vom AMS und der Sozialhilfebehörde unterschiedlich beurteilt wird. Daraus könnten im Vollzug schwer lösbare Probleme entstehen. Zur Lösung dieser Frage darf exemplarisch auf die Regelungen des NÖ Mindestsicherungsgesetzes verwiesen werden, wonach grundsätzlich alle arbeitsfähigen Personen beim AMS als arbeitssuchend vorzumerken sind. Unbeschadet dessen, sind bestimmten Personen Integrationsmaßnahmen (z.B. Deutschkurse) vorzuschreiben.

Die Finanzierung der Sprachqualifizierungskurse hat ausschließlich durch den Bund bzw. durch das AMS zu erfolgen.

Zu § 6

Der Heizkostenzuschuss soll weiterhin neben Mindestsicherung und Wohnbeihilfe bezogen werden dürfen.

Zu § 7

Problematisch ist aus unserer Sicht auch, dass eine derartige grundbücherliche Sicherstellung nur dann erfolgen darf, wenn ein Leistungsbezug nach diesem Gesetz drei Jahre unmittelbar folgend gewährt wurde. Schon eine kurze Unterbrechung des Leistungsbezuges könnte die Sicherstellung im Grundbuch verhindern. Es wird daher angeregt, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch frühere Zeiten des Leistungsbezuges berücksichtigt werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Dr. Walter Leiss

Der Präsident:



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel